

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00560 vom 1. Oktober 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00560

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00560 du 1 octobre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00560 del 1 ottobre 2020

Regeste

Erteilung Aufenthaltsbewilligung | Kautions säumnis. Auf die Beschwerde ist androhnungsgemäss nicht einzutreten, nachdem der Beschwerdeführer mangels bewilligungsfähigen Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und seiner Schulden beim Zentralen Inkasso der Zürcher Gerichte kautioniert wurde und den ihm auferlegten Prozesskostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet hatte. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG und § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 3

Der Vernehmlassungsverzicht der Sicherheitsdirektion ist dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme mit vorliegendem Endentscheid zuzustellen.

E. 4

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.